



Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz ·
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

An die in Thüringen nach
anerkannten Naturschutzverbände

gemäß Verteiler

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Alexandra Schubert

Durchwahl:
Telefon 0361 37-99322
Telefax 0361 37-99950

alexandra.schubert@
tmuen.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
Klicken Sie hier, um ein
Datum einzugeben.

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
44-4144-1--2016

Erfurt
Oktober 2016

**Änderung der Thüringer Verordnung über Ausnahmen von den
Verboten des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes und zur
Übertragung einer Ermächtigung (Kormoranverordnung)**
Verbändebeteiligung nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Anlagen: Änderungsverordnung mit Vorblatt und Begründung, Synopse
Antwort des Bundesumweltministeriums auf schriftliche
Fragen des MdB Jan Korte

Die Thüringer Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des § 44 des
Bundesnaturschutzgesetzes und zur Übertragung einer Ermächtigung
(Kormoranverordnung) läuft zum 31. Dezember 2016 aus.

Aus der beiliegenden Antwort des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit auf die Schriftlichen Fragen von Jan
Korte, MdB, vom 30. Juni 2016 geht hervor, dass es eine ganzheitliche
Lösung der Kormoranproblematik auf europäischer oder nationaler Ebene
voraussichtlich nicht geben wird.

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN)
strebt mit der vorliegenden Novellierung der Thüringer Kormoranverordnung
eine Minimierung der auftretenden fischereiwirtschaftlichen Schäden und
den Schutz der heimischen Tierwelt an. Darüber hinaus sollen aber auch
andere Natur- und Tierschutzbelange wieder gestärkt werden.

Der Erlass einer Verordnung über Ausnahmen von Verboten nach § 44
BNatSchG beruht auf § 45 Absatz 7 Satz 4 BNatSchG und erfordert das
Vorliegen der allgemeinen Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Absatz 7
Satz 2 BNatSchG. Die Ausnahme muss zur Erreichung des Zieles der
Schadensminderung erforderlich sein, d. h. es darf keine anderen
zumutbaren Maßnahmen geben, die den Kormoran nicht oder weniger
gravierend beeinträchtigen und der Bestand und die Verbreitung der
Kormoranpopulation darf durch die Maßnahme nicht verschlechtert werden.
Diese Voraussetzungen sieht das TMUEN als gegeben an.

**Thüringer Ministerium für
Umwelt, Energie
und Naturschutz**
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

www.tmuen.thueringen.de

Verkehrsverbindungen:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),
3 und 4 (Tschaikowskistraße)
Bitte beachten Sie zusätzlich die
aktuellen Informationen der EVAG
zur Linienführung.

Wir bitten Sie, angesichts des ambitionierten Zeitplans des anvisierten Inkrafttretens der Novellierung zum 01. Januar 2017, um Stellungnahme bis zum 28. Oktober 2016 (Posteingang bei uns).

Für weitere Fragen können Sie sich an mich unter 0361-37 99360 oder susanne.bauder-schwartz@tmuen.thueringen.de oder ab dem 18. Oktober gern an meine Mitarbeiterin im Referat „Arten- und Biotopschutz, Waldökologie“, Frau Alexandra Schubert, unter den oben angegebenen Kontakten wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Susanne Bauder-Schwartz